

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, den 28.02.2012
Fachbereich Jugend, Soziales, Familien Fachdienst Familien, Inklusion, Demografie	Name Simone Hackemann Fachdienstleiterin Telefon 0641/9390-9743 Fax 0641/9390-9151 E-Mail Simone.Hackemann@lkgi.de Anschrift. Riversplatz 1-9 Haus A, Zimmer A218

KA-Vorlage Nr. 0351/2012

Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Vorlage an den Kreistag wurde am 27.02.2012 mit folgendem Zusatz beschlossen:

“Die Änderungswünsche seitens Stabstelle Recht sollen bis zur Ausschusssrunde in den Satzungsentwurf eingearbeitet werden”.

Erläuterungen zur Stellungnahme der Stabstelle Recht

Die redaktionellen Änderungen wurden umgesetzt.

Zum Inhalt in der chronologischen Reihenfolge der kritisierten Punkte:

Bzgl. der Bestimmung, wer die unter § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder beruft:

Nach inhaltlicher Diskussion in der Sitzung der interfraktionellen AG am 09.02.2012 wurde im Interesse einer Gleichbehandlung durch die öffentliche Verwaltung und aufgrund der Vielzahl örtlich vorhandener Organisationen bewusst davon abgesehen, in der Satzung zu bestimmen, welche *konkrete* Institution ein Mitglied der jeweiligen Personengruppe behinderter Menschen benennen soll – oder auch nicht. Es wurde im Rahmen gut funktionierender lokaler Vernetzung für allgemein üblich erachtet, dass sich die Akteure unter einander auf jeweils ein zu benennendes Mitglied aus dem Kreis der Menschen mit körperlicher, geistiger (mit Assistenz), seelischer und Sinnesbehinderung einigen.

Aufgrund dessen wurde die Formulierung gewählt: “..diese werden jeweils von ihren Organisationen benannt”

Vergleichbares gilt für die drei im Satzungsentwurf vorgesehenen VertreterInnen von Angehörigengruppen (z. B. Lebenshilfe, als die allgemein bekannteste).

Die entsprechende Information der Organisationen mit der Bitte um interne Abstimmung und Benennung der Mitglieder sollte mit einem Anschreiben durch den zuständigen Fachdienst “Familien, Inklusion, Demografie” erfolgen.

Die sonstigen stimmberechtigten und die gem. § 3 Abs. 2 beratenden Beiratsmitglieder sind in ihrer Rolle bzw. mit der sie jeweils entsendenden Stelle konkret benannt.

Die gemäß § 3 Abs. 3 zu benennenden StellvertreterInnen sind zugleich mit den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und 2 im beschriebenen Sinne zu benennen.

Die ersten vier in § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder sind "Experten in eigener Sache", d. h. sie gehören selber unmittelbar zum Personenkreis der Menschen mit körperlicher, geistiger, seelischer oder Sinnesbehinderung. Die VertreterInnen von Angehörigengruppen sind "nur" aufgrund ihrer mittelbaren Betroffenheit durch behinderte Menschen im Familien- oder Freundeskreis im Thema engagiert.

Da sich z. B. die Anzahl der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen im Zeitablauf ändert, wurde davon abgesehen, die Anzahl der Beiratsmitglieder zu fixieren, um nicht bei jeder Wahl eine Änderung der Satzung aus diesem redaktionellen Grund vornehmen zu müssen. Durch die erschöpfende Aufzählung ist die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder jedoch keinen großen Schwankungen unterworfen.

Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Vertretung der Wohlfahrtsverbände mit ("nur") einer beratenden Stimme wurde von der interfraktionellen AG aufgrund des fachspezifischen Fokusses so entschieden.

Die Definition des Behinderungsbegriffs gem. § 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 (UN-Behindertenrechtskonvention)...

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“

...korrespondiert mit der des zitierten § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX, ist allgemeiner formuliert und kann problemlos ausgetauscht werden.

Der Zweck, zu dem der Kreistag die Einrichtung dieses Beirates beschlossen hat, ist im zweiten Absatz der Präambel allgemein benannt...

„Mit seiner Arbeit soll der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Kreisgremien bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen und damit zur stetigen Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit aller Menschen im Landkreis Gießen beitragen“

. . und die Aufgaben sind in § 2 beschrieben.

§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 wurden zusammen gefasst.

Die Formulierung in § 3 Abs. 6 zur "möglichst kontinuierlichen Teilnahme" der Beiratsmitglieder hat auf Wunsch der interfraktionellen AG lediglich Appellcharakter. Die jeweilige Benennung von VertreterInnen bleibt davon unberührt.

Die Regelung in § 8 Abs. 3 wurde in der interfraktionellen AG diskutiert und bewusst getroffen. Entscheidungsleitendes Motiv dabei war, dass auch ein Personenkreis mit einer evtl. weniger starken Lobby das Recht haben soll, seine spezifischen

Problemstellungen in einer Arbeitsgruppe befördert zu sehen, ohne zwingend auf die Mehrheit des Beirates angewiesen zu sein.

Ebenfalls die in § 8 Abs. 2 getroffene Formulierung, dass "weitere Mitglieder der themenspezifischen Arbeitsgruppen" berufen werden können und "nicht zwingend Mitglied des Beirats" sein müssen, wurde nach Diskussion in der interfraktionellen AG bewusst gewählt. Intention in diesem Zusammenhang war eine möglichst breite Teilhabemöglichkeit betroffener Menschen.

Zum Vorschlag der Stabstelle Recht, dem Beirat eine "Berichtspflicht" einzuräumen und damit verbunden die Möglichkeit, auch ungefragt durch den KT Aufgaben und Themen darzustellen: Der Beirat tagt öffentlich, die Presse wird zur Berichterstattung eingeladen, darüber hinaus können Informationen per Pressemitteilung kommuniziert werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Oßwald', written over a printed name and title.

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter